

1 Allgemeines

- 1.1 Abweichungen von diesen Verkaufsbedingungen -insbesondere die Geltung von Bezugsvorschriften des Käufers- bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung. Unsere Marke (Warenzeichen) sowie unsere Produktbezeichnungen dürfen nur mit unserem ausdrücklichen und schriftlichen Einverständnis benutzt werden. HECOPLAST[®] und HECO[®] sind eingetragene und registrierte Marken.
- 1.2 Unsere Angebote verstehen sich stets freibleibend, einen Zwischenverkauf unserer Produkte behalten wir uns ausdrücklich vor. Bestellungen sind für uns nur dann verbindlich, wenn diese von uns schriftlich bestätigt und wir ihnen auch durch Warenübersendung nachkommen, mündliche Nebenabreden haben nur dann Geltung erlangt, wenn diese schriftlich von uns bestätigt wurden.
- 1.3 Bei Verwendung der von uns gelieferten Waren sind eventuell bestehende Schutzrechte Dritter vom Verwender zu beachten.

2 Lieferung

- 2.1 Die Verladung und der Versand vom Abgangsort erfolgt stets unversichert auf Gefahr und Rechnung des Käufers. Der Gefahrenübergang der Ware geht spätestens mit der Auslieferung auf den Käufer über. Wir werden bemüht sein, hinsichtlich der Versandart und dem Versandweg die Wünsche des Käufers zu berücksichtigen; hierdurch bedingte Mehrkosten wie Express- oder Eilgut -auch bei frachtfreier Lieferung- gehen zu Lasten des Käufers.
- 2.2 Soweit wir eigene Verpackungs- und Transportmittel stellen, gelten unsere Verpackungsbedingungen, die Rücknahme von Verpackungsmitteln durch uns bleibt ausgeschlossen auch wenn diese frachtfrei an uns zurückgegeben werden wollen.
- 2.3 Bei schuldhaft verspäteter Entladung durch den Käufer oder dem uns von ihm benannten Warenempfänger oder sonstiger, durch den Käufer oder dessen Empfänger der Ware verursachten Kosten für den Transport oder der Entladung der Ware behalten wir uns vor, die uns dadurch in Rechnung gestellten Mehrkosten des Transportes an den Käufer nachzubelasten.
- 2.4 Solange der Käufer mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist, ruht unsere Lieferpflicht.
- 2.5 Bei schuldhafter Überschreitung einer als vereinbart geltenden Lieferfrist ist der Lieferverzug erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist gegeben.

3 Berechnung

- 3.1 Mangels abweichender Vereinbarungen verstehen sich unsere Lieferungen stets ab Werk jedoch inclusive produktüblicher Verpackung.
- 3.2 Für die Berechnung gelten stets die am Tag der Auslieferung gültigen Preise. Sind diese höher als beim erfolgten Vertragsabschluss, ist der Käufer berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung unserer entsprechenden Preiserhöhung vom Vertrag hinsichtlich der noch nicht abgenommenen Menge zurückzutreten. Ein Lieferanspruch seitens des Kunden zu dem vorherigen Preis gilt als ausgeschlossen.
- 3.3 Unsere Preise verstehen sich ohne die am Tag der Lieferung oder Berechnung gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.
- 3.4 Bei einer etwa vereinbarten frachtfreien Lieferung haben die von uns genannten Preise die zur Zeit des Angebots gültigen Frachten und Nebengebühren zur Grundlage. Sie werden zugunsten oder zu Lasten des Auftragnehmers an die veränderten Frachten und Nebengebührensätze angepasst, ohne dass dem Käufer insoweit ein Rücktrittsrecht zusteht.

4 Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt -als solche gelten die Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können- suspendieren die Vertragsverpflichtungen der Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Überschreiten sich daraus ergebende Verzögerungen den Zeitraum von sechs (6) Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige, insbesondere weiterführende Ansprüche bestehen nicht.

5 Zahlung

- 5.1 Unsere Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Rechnungsdatum fällig und rein netto Kasse zahlbar (§ 286, Abs. 3 BGB).
- 5.2 Die Hereingabe von Wechseln bedarf unserer ausdrücklichen vorherigen besonderen schriftlichen Zustimmung; deren Spesen und sämtliche Kosten sowie die Gefahr für die rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung gehen voll zu Lasten des Käufers.
- 5.3 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter dem Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe der banküblichen Debitzinsen, mindestens jedoch 5% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz, nunmehr 8,42%, berechnet.
- 5.4 Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder der Kreditwürdigkeit des Käufers sind wir -unbeschadet unserer sonstigen Rechte- befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Ein Zahlungsverzug beginnt gemäss § 284 Abs. 3 BGB 30 Tage nach Rechnungsstellung (vgl. Ziff. 5.3 AGB).
- 5.5 Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Käufer zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung.

6 Gewährleistung

- 6.1 Alle Angaben über die Eignung, Verarbeitung, die Anwendung und Ergebnisse unserer Produkte, die technische Beratung und alle sonstigen Angaben erfolgen nach unserem bestem Wissen, dies befreit jedoch den Käufer in keinem Fall, die Eignung und Ergebnisse mit unseren Produkten in eigenen Versuchen auf seine Belange hin zu überprüfen. Sämtliche unserer Angaben sind keinesfalls als etwaige Produktzusicherungen zu verstehen.
- 6.2 Der Käufer hat die gelieferte Ware -soweit zumutbar auch durch eine Probenverarbeitung- nach deren Eingang auf Mängel bezüglich ihrer Beschaffenheit und dem vorgesehenem Einsatz- bzw. dessen Weiterverwendungszweck hin zu untersuchen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt.
- 6.3 Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von acht (8) Tagen nach Erhalt der Ware -bei verborgenen Mängeln unmittelbar nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch sechs (6) Monate nach Erhalt der Ware- schriftlich und mit Beifügung von Belegen, Mustern und Proben erhoben werden.
- 6.4 Unsere Gewährleistungsverpflichtung beschränkt sich nach unserer Wahl auf Ersatzlieferung, Wandlung, Minderung oder durch Nachbesserung. Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen und schriftlichen Einverständnis -für uns kostenfrei- zurückgesandt werden.

7 Schadenersatz

Soweit gesetzlich zulässig, ist unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, begrenzt auf den Rechnungswert unserer an dem schadenstiftenden Ereignis unmittelbar beteiligten Warenmenge. Dies gilt nicht, soweit wir nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften wegen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unbeschränkt haften.

8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer bleiben die verkauften Waren unser alleiniges und vollständiges Eigentum. Der Käufer ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen.
- 8.2 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller -unter Ausschluss etwaiger davon herrührender Mängelrügen- gelten. Bleibt bei der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir ein Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.
- 8.3 Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in der Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils (vgl. Ziff. 8.2) zur Sicherung an uns ab. Er ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen an uns für unsere Rechnung einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist der Käufer auch nicht zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe unseres Forderungsanteils solange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen unsererseits gegen den Käufer bestehen.
- 8.4 Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren und Forderungen sind uns vom Käufer unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- 8.5 Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag.
- 8.6 Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung unserer Forderungen weder an Dritte verpfändet noch diesen zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
- 8.7 Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

9 Erfüllungsort und Gerichtsstand (Revisionsstand 30. Januar 2013)

Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Abgangsort der Ware, für die Zahlung der Sitz unserer Gesellschaft in Iserlohn. Ist der Käufer Vollkaufmann oder hat der Käufer in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist der Gerichtsstand Iserlohn.